

Dr. Dietrich Pielsticker

Wissenswertes über die Verträge der IT-Spezialisten mit Projektanbietern

Auch auf dem IT-Projektmarkt sind vertragliche Absprachen als Grundlage für jede geschäftliche Zusammenarbeit eine unerlässliche Voraussetzung. Die Verträge zwischen Projektanbietern und IT-Spezialisten sollten daher die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien so genau wie möglich festlegen, um Unklarheiten vorzubeugen.

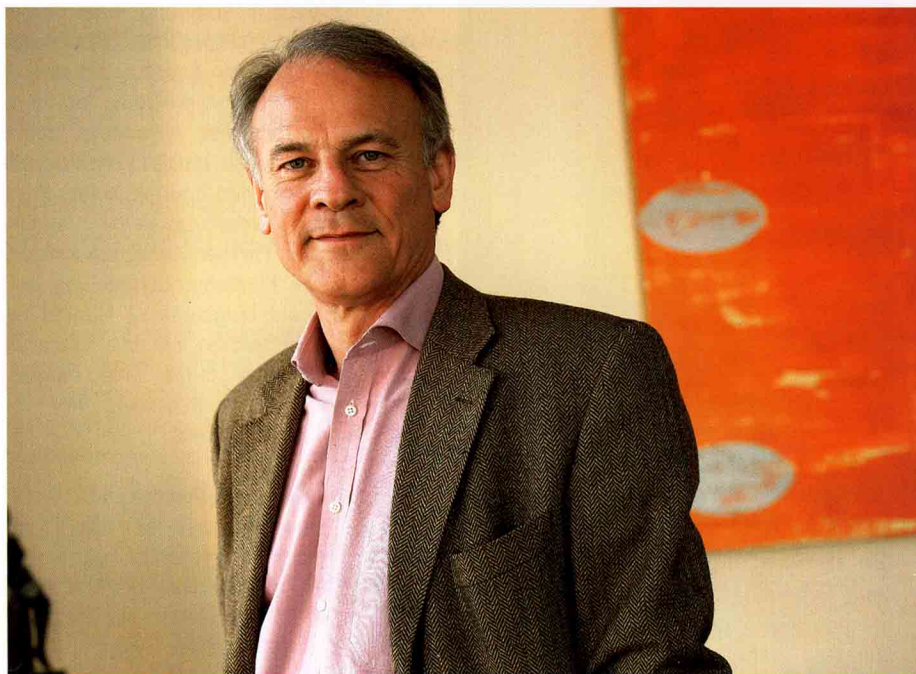
Die im IT-Projektmarkt am häufigsten vorkommenden Verträge sind Dienst- oder Werkverträge. Schuldet der IT-Spezialist „nur“ die pflichtgemäße Erbringung seiner Dienste, nicht aber den gewünschten Erfolg, handelt es sich um einen Dienstvertrag. Dies ist vergleichbar mit der Beauftragung eines Arztes, der zwar seine qualifizierten Dienste, jedoch nicht die Gesundheit des Patienten schuldet. Im Falle von Werkverträgen hingegen schuldet der IT-Spezialist die erfolgreiche Beendigung des Auftrags und erhält auch nur dann sein Honorar. Werkverträge können mit einer Regelung über Urheberrechte gekoppelt sein, denn mit der Bezahlung der Vergütung möchte der Projektanbieter über die erbrachte Leistung uneingeschränkt verfügen und entsprechende Rechte an den eigentlichen Auftraggeber übertragen können. Hier ist bereits auf ein faires Honorar zu achten, wenn der IT-Spezialist Nutzungsrechte an etwaigen Urheberrechten endgültig überträgt.

Zur Schriftform

Grundsätzlich sind auch mündlich abgeschlossene Verträge rechtsgültig, doch wird man deren Inhalt später schwer beweisen können. Daher gilt: Alle wichtigen Bestandteile der Zusammenarbeit sollten in einem schriftlichen Vertrag vereinbart werden. Liegt dem IT-Spezialisten ein schriftliches Angebot eines Projektanbieters vor, das die wesentlichen Bestandteile der Zusammenarbeit umschreibt, dann reicht bereits die schriftliche Annahme des Angebots durch den IT-Spezialisten aus.

Was sind die wesentlichen Bestandteile eines Vertrags?

Dabei können einige grundlegende sich bei jedem Auftrag wiederholende Inhalte in einem Rahmenvertrag zwischen IT-Spezialisten und Projektanbieter und nur auftragsbezogene Besonderheiten in einem kurzen projektbezogenem Vertrag (Projektvertrag) geregelt werden.



Dr. Dietrich Pielsticker: Auch Musterverträge z.B. aus dem Internet sollte man sehr kritisch unter die Lupe nehmen und nicht ungeprüft verwenden.

1. Rahmenvertrag

So sind Beispiele für den Inhalt eines Rahmenvertrags u. a.: Beschreibung der Tätigkeit des IT-Spezialisten, zeitlicher Tätigkeitsumfang, Urheberrechte, Mehrarbeit, Honorar, Reisekosten, Auslagenerstattung, Rechnungslegung durch den IT-Spezialisten, Zahlungsziel, Dauer und Kündigung des Rahmenvertrags, Kundenschutzklausel, exklusive Tätigkeit des IT-Spezialisten nur für einen Projektanbieter, Haftungs- und Gewährleistungsfragen, Schlichtungs- oder Mediationsklausel.

2. Projektvertrag

Beispiele für den Inhalt des projektbezogenen Vertrags sind u. a.: genaue Beschreibung der Projektstätigkeit, Zeitdauer der Tätigkeit, Tätigkeitsort, Besonderheiten bei Honorar, Reisekosten und Auslagen (Hotelkosten etc.), Vergütung bei Mehrarbeit, Datenschutz und Vertraulichkeit sowie alle Regelungen, mit denen vom Inhalt des Rah-

menvertrags abgewichen werden soll. Viele hierbei auftretenden Fragen, so zum Beispiel die Haftung für Mängel und die Gewährleistungsfrist, sind bereits gesetzlich geregelt, so dass auf ihre Ausführung im Vertrag verzichtet werden kann, falls nicht von der gesetzlichen Bestimmung abgewichen werden soll.

3. Grundsätzliche Vertragsinhalte

Für die Ausgestaltung der Verträge gilt, auf schwer verständliche Formulierungen zu verzichten, um Streitigkeiten vorzubeugen, und möglichst einfach und klar sagen, was vereinbart werden soll. Manchmal liegt die klare Formulierung allerdings im richtigen Gebrauch der rechtlichen Begriffe. Dazu ist oft fachlicher Rat nötig. Das gilt auch für die Frage, ob eine vom Gesetz abweichende Bestimmung im Vertrag gesetzeswidrig und damit unwirksam ist. So können Kündigungs- und Verjährungsfristen nicht unterschiedlich zum Nachteil des IT-Spezialisten vereinbart werden. Anwaltlicher Rat sollte außerdem

bei einem sehr großen Einzelauftrag, einer schwierigen Haftungslage und allen ungewöhnlichen Regelungen eingeholt werden. Wenn man einen Rahmen- oder Projektvertrag als Entwurf vorgelegt bekommt, sollte man diesen kritisch durchsehen und sich unklare Regelungen erklären lassen. Haben Sie dann immer noch Zweifel, sollte man den Entwurf prüfen lassen. Das damit verbundene Honorar steht meist in keinem Verhältnis zu den Nachteilen, die so manch ein Vertrag mit sich bringt. Auch Musterverträge z.B. aus dem Internet sollte man sehr kritisch unter die Lupe nehmen und nicht ungeprüft verwenden. Diese sind oft auf den ersten Blick sehr gut gestaltet, auf den zweiten Blick tun sich aber oft erhebliche rechtliche Lücken auf. Sollte der Projektanbieter Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Grundlage seines Rahmen- oder Projektvertrags machen, gilt auch hier: das Kleingedruckte genau prüfen. Unwirksame Regelungen in den AGBs gehen zu Lasten des Verwenders der AGB und es gelten dann die allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

4. Haftungsfragen

Für den IT-Spezialisten ist häufig die Frage der Haftung wichtig. Für ein mangelhaftes Werk haftet er für zwei Jahre. Er hat den Mangel zu beseitigen. Daher sollte die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit ausgeschlossen werden, wie dies auch für Arbeitnehmer üblich ist und für Dienstverträge gilt. Die Haftung sollte zumindest auf einen bestimmten Betrag (z.B. Auftragshonorar) begrenzt oder für teure Folgeschäden ausgeschlossen werden. Ganz umgehen kann man das Problem, indem der Projektanbieter eine entsprechende Versicherung abschließt.

5. Möglichkeit der außergerichtlichen Einigung

Um Streitigkeiten später ohne kostspielige Gerichtsverfahren lösen zu können, sollte man eine Mediationsklausel vereinbaren. Es handelt sich bei der Mediation um ein modernes und kreatives Konfliktlösungsverfahren, bei dem sehr häufig Lösungen erzielt werden, die beide Parteien als sehr positiv empfinden. Zudem bleiben Geschäftsbeziehungen meist erhalten, was für die zukünftige Zusammenarbeit zwischen IT-Spezialist und Projektanbietern ein weiterer Vorteil ist.



Über den Autor

Dr. Dietrich Pielsticker ist Rechtsanwalt und Notar (Attorney-at-Law, New York), Mediator (DAA) und Wirtschaftsmediator. Die Schwerpunkte der Kanzlei liegen im Handels-, Gesellschafts-, Arbeits-, Urheber- und Wettbewerbsrecht sowie dem Familien- und Erbrecht.

Bei Interesse an einem Mediationsverfahren bietet die Kanzlei ein unverbindliches Vorgespräch.

Kontakt

PIELSTICKER - Rechtsanwälte Notar
Kurfürstendamm 56
10707 Berlin
Telefon: 030 32 79 83 0
Fax: 030 32 79 83 10
E-Mail: pielsticker@pielsticker.de
Internet: www.pielsticker.de und
www.mediationBerlin.de